



Ethische Evolution oder Devolution? Wir haben die Wahl!

©: www.ethikpartei.ch - 26. Juni 2010

Eidgenössische Volksinitiative zur

Nationalbank-, Geschäftsbanken- und Vollgeldreform

Wir fordern: Das Abwälzen der Krise von der Hochfinanz (Bankers und Gangsters) auf die Realwirtschaft, das Gemeinwesen und zu Lasten von uns Allen, muss nun auf jeden Fall unterbunden werden! — Wir verlangen von den Grossbanken, dass sie ihre hoffnungslosen Schulden und die faulen Vermögenswerte abschreiben, damit die Krise nicht noch konserviert und verlängert wird.

Vollgeldreform: Wir verlangen, dass die Geldschöpfung, das Recht Bargeld und unbares Geld (Kredite, Giro Guthaben usw.) in den Umlauf zu bringen ausschliesslich dem Staate zusteht. Dieser delegiert diese Aufgabe an die in staatlichem Eigentum befindliche Nationalbank, welche als vierte Gewalt im Staate (Monetative) waltet. Die Leitung derselben ist in den Händen von korruptionsfreien, ethisch Gebildeten (siehe entsprechende Petition der Ethikpartei; www.ethikpartei.ch).

Der von der Nationalbank geschöpfte Betrag von Neugeld (Seigniorage) wird den Regierungen (Bund, Kantone, Gemeinden) als Staatseinnahmen zur Verfügung gestellt, welches diese dann durch öffentliche Ausgaben in Umlauf bringen.

Um weitere Finanzblasen zu verhindern und die Macht der Geschäftsbanken über die Gemeinwesen (Staaten) zu brechen, ist künftig den Geschäftsbanken das Schöpfen von barem und unbarem Geld untersagt (heutzutage sind das über 90% des Geldes mittels Neu-Krediten, Kreditkarten, u.a.).

Die Rolle der Geschäftsbanken bei der Kreditvergabe ist auf der Grundlage von bereits vorhandenem Geld (Spareinlagen) beschränkt.

Diese Reformen sind darum notwendig, weil sich sonst die maroden, international operierenden Grossbanken über hohe Kreditzinsen und ultraliberale Schockprogramme, welche sie den Staaten als Kreditnehmer verordnen wollen, „sanieren“ würden.

Siehe Seite 2:

Abgeänderter Art. 99 der Bundesverfassung, Geld- und Währungspolitik

Eidgenössische Volksinitiative zur

Nationalbank-, Geschäftsbanken- und Vollgeldreform

(Siehe erklärende Einleitung auf Seite 1)

Abgeänderter Art. 99 der CH-Bundesverfassung, Geld- und Währungspolitik:

1. Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.
2. Die Schweizerische Nationalbank ist Eigentum der Schweizer Bürgerinnen und Bürger.
3. Als nationale Stiftung führt sie als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. In den Stiftungsrat werden Bürgerinnen und Bürger aller Gesellschaftsschichten gewählt; in das Direktorium können nur ethisch Gebildete mit den entsprechenden Qualifikationen gewählt werden. Beide legen einen ihrer Aufgabe entsprechenden Eid ab. Die Stiftung Schweizerische Nationalbank wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.
4. Unter Kontrolle der Nationalbank sind neben dem Bargeld auch die Sicht- und Giro Guthaben (unbares Geld), welche als gesetzliche Zahlungsmittel gelten und somit dem Bargeld rechtlich gleichgestellt sind. Die Nationalbank bestimmt deren Menge im Geldumlauf. Der geschöpfte Betrag an Neugeld (Seigniorage) wird den Regierungen von Bund, Kantonen und Gemeinden als Staatseinnahmen zur Verfügung gestellt. Die Regierungen bringen das neue Geld durch öffentliche Ausgaben in Umlauf.
5. Den Geschäftsbanken ist das Schöpfen von Bargeld und unbarem Geld (Giralgeld) untersagt. Ihre Rolle bei der Kreditvergabe ist auf Vermittlung von Darlehen auf der Grundlage von bereits vorhandenem Geld beschränkt.
6. Erlaubt sind noch lokale und regionale Komplementärwährungen auf Basis von Bürgerschaftlicher Aktion oder von Gemeinden, sofern sie auf gemeinnütziger Grundlage fussen.
7. Die Schweizerische Nationalbank bildet aus seinen Erträgen ausreichende Währungsreserven, wobei einseitige Abhängigkeiten und Klumpenrisiken vermieden werden. Mindestens 50% dieser Reserven werden in Gold gehalten.
8. Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu einem Drittel an die Kantone; ein weiteres Drittel geht an die Sozialversicherungen des Bundes; das letzte Drittel geht an Institutionen (Stiftungen, Genossenschaften und Vereine), welche ihren Sitz in der Schweiz haben und in deren Zweck die Unterstützung von gemeinnützigen, sozialen oder ökologisch- nachhaltigen Projekten in unserem Lande festgeschrieben ist.

Interessenten für das Unterschriftensammeln bitte hier eintragen:

	Name/Vorname	Strasse/Hausnummer	PLZ/Wohnort	
1				o
2				o
3				o
4				o
5				o

Bitte zusenden an: W. Wobmann, Regensbergstrasse 210, 8050 Zürich